

St. 164.

Ständische Schrift,

die Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Adorf, die  
Aufhebung der bezüglich der Selbstmörder bestehenden gesetzlichen  
Bestimmungen betreffend.

Allerdurchlauchtigster zc. zc. zc.

Der Stadtrath und die Stadtverordneten zu Adorf, unzufrieden mit einer in  
den von dortiger Kircheninspection verabsaßten Entwurf einer Todtenackerordnung  
aufgenommenen Vorschrift, nach welcher die unter gewissen Umständen zulässige  
Beerdigung solcher Personen, welche sich selbst das Leben genommen haben, auf  
einem abgesonderten Plage erfolgen soll, haben mittelst einer an die Stände-  
sammlung gerichteten Petition vom 29. November vorigen Jahres das Gesuch  
gestellt:

bei der Königlichen Staatsregierung sich dahin zu verwenden, daß die  
bezüglich der Beerdigung der Selbstmörder bestehenden gesetzlichen Be-  
stimmungen sämmtlich aufgehoben werden.

Nach verfassungsmäßiger Berathung in beiden Kammern haben wir beschlossen,  
an die Königliche Staatsregierung den Antrag zu richten:

eine Revision aller früheren, auf die Behandlung und Beerdigung der  
Leichname von Selbstmördern sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen  
vorzunehmen und bei dieser Revision zu berücksichtigen, daß

- a) diejenigen Selbstmörder, die sich im notorisch, oder durch gericht-  
ärztliches Zeugniß bescheinigten, unzurechnungsfähigen Zustande das  
Leben genommen, in üblicher kirchlicher Weise beerdigt werden können,
- b) diejenigen Selbstmörder dagegen, die sich im zurechnungsfähigen  
Zustande das Leben genommen, an die Anatomie abgeliefert werden